

Amt: Bauverwaltungsamt

Datum: 2005-10-06

---

**Beschlussvorlage**

**Drucksachen-Nr.**  
**B-4320/2005**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Stadtverordnetenversammlung	08.11.2005
Hauptausschuss	25.10.2005
Finanzausschuss	17.10.2005

---

**Titel:**

**Gebührensatzung für die mobile Abwasserentsorgung**

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Gebührensatzung für die mobile Abwasserentsorgung

---

**Finanzielle Auswirkungen:**

ja

Gesamtkosten

jährliche Folgekosten

Haushaltsstelle  
Kostenrechnende  
Einrichtung

Bestätigung Kämmerin/Abt.-Ltrn. 20.1:

---

**Veröffentlichungspflichtig**

Bürgermeisterin

Beigeordneter

Amtsleiter

Sachbearbeiterin

---

## Erläuterung:

Aufgrund der vorgenommenen Neukalkulation der Abwassergebühren für die leitungsgebundene Abwasseranlage (vgl. DS-Nr. B/4319/2005) macht sich eine Anpassung der Gebühren für die mobile Abwasserbeseitigung erforderlich. Ursache hierfür ist die Veränderung der Einleitgebühr für Abwasser in die Kläranlage.

Die Verwaltung schlägt vor, wie bei der zentralen Abwasserentsorgung, auch bei der dezentralen Abwasserentsorgung eine Grundgebühr einzuführen. Diese wird aus der anliegenden Tabelle ersichtlich.

Mit der Einführung einer Grundgebühr könnten die Probleme mit der Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwanges gemindert werden, da die Grundgebühr von allen Grundstückseigentümern zu zahlen wäre, die über eine abflusslose Sammelgrube verfügen. Im Ergebnis würde sich die Mengengebühr auf 7,46 €/m<sup>3</sup> Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben reduzieren. Da für die Grundgebühr nur die Vorhaltekosten relevant sind, können demzufolge nur die entsprechenden Kosten für die Einleitung des Abwassers auf der Kläranlage berücksichtigt werden. Für Grundstücke, die über eine Kleinkläranlage (entsprechend den heutigen wasserrechtlichen Vorschriften) verfügen, darf eine Grundgebühr nach den Vorschriften des KAG's nicht erhoben werden.

Die nachfolgende Übersicht zeigt die bisherigen und die ab 01.01.06 ermittelten Gebührensätze auf:

	AW-Entsorgung aus abflusslosen Sammelgruben		Ents. nicht separierter Klärschlamm aus Kleinkläranlagen	
	bisher/€	neu/€ mit Grundgeb.	bisher/€	neu/€
Entgelt für Entsorgungsunternehmen	5,64	<b>5,64</b>	5,64	<b>5,64</b>
Entgelt für Einleitung in die Kläranlage	2,55	<b>1,48</b>	6,19	<b>7,45</b>
Verwaltungskosten	0,34	<b>0,34</b>	0,34	<b>0,34</b>
abzgl. Entnahme aus der Sonderrücklage	<u>0,16</u>	-	<u>0,16</u>	-
<b>Mengengebühr gesamt</b>	<u>8,37</u>	<b><u>7,46</u></b>	<u>12,01</u>	<b><u>13,43</u></b>

Eine Entnahme aus der Sonderrücklage ist für den nächsten Kalkulationszeitraum nicht möglich, da diese für das laufende Rechnungsjahr bereits aufgebraucht wurde.

Bei einem Grundstück mit einem vorhandenen Wasserzähler von QN 1,5 und einem jährlichen Abwasseranfall von 30, 60, bzw. 90 m<sup>3</sup> stellt sich die Gebührenbelastung wie folgt dar:

<b>Bisher ohne Grundgebühr</b>	<b>Neu mit Grundgebühr</b>
30 m <sup>3</sup> x 8,37 €/m <sup>3</sup> = 251,10 €	QN 1,5 x 3,00 €/mtl. = 36,00 € 30 m <sup>3</sup> x 7,46 € = <u>223,80 €</u> gesamt: = 259,80 €
60 m <sup>3</sup> x 8,37 €/m <sup>3</sup> = 502,20 €	QN 1,5 x 3,00 €/mtl. = 36,00 € 60 m <sup>3</sup> x 7,46 € = <u>447,60 €</u> gesamt: = 483,60 €
90 m <sup>3</sup> x 8,37 €/m <sup>3</sup> = 753,30 €	QN 1,5 x 3,00 €/mtl. = 36,00 € 90 m <sup>3</sup> x 7,46 € = <u>671,40 €</u> gesamt: = 707,40 €

Die vorgenommenen Änderungen im neuen Satzungstext gegenüber dem bisherigen wurden kursiv hervorgehoben.

**Anlagen:**

- Ermittlung der Grundgebühren mobile AW-Entsorgung
- Gebührenbedarfsberechnung
- Gebührensatzung über die mobile Abwasserentsorgung